

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Ministerium für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

Magdeburg, 22.10.2018

## Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Verordnung zur Förderung von Berufsfachschulen für Altenpflege

Sehr geehrte Frau ...,

zum vorliegenden o.g. Verordnungsentwurf äußere ich mich im Namen des VDP Sachsen-Anhalt wie folgt:

Der Verband begrüßt das spürbare Bemühen Ihres Hauses, die Vorgaben von § 18f SchulG-LSA durch möglichst unbürokratische und pragmatische Verordnungsregelungen umzusetzen. Insbesondere befürwortet der VDP Sachsen-Anhalt die vorgesehene Pauschallösung hinsichtlich der Höhe der zusätzlichen Förderung (bzw. des Schulgeldersatzes). Nach Rücksprache mit unseren betroffenen Verbandsmitgliedern rege ich dennoch einige Modifizierungen im Verordnungstext an.

### a.) § 1 Förderungsberechtigung

Einige freie Träger von Berufsfachschulen für Altenpflege starten bislang zweimal pro Kalenderjahr eine neue Ausbildung und nehmen dazu neue Klassen auf (z.B. zum 01.03. und zum 01.10.). Insofern könnte die in Satz 1 vorgesehene Formulierung „Ab dem Schuljahr 2018/19“ für sich allein betrachtet missverständlich sein. Der Wille des Landesgesetzgebers ist jedoch klar: Mit Inkrafttreten des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes (und damit auch der Regelung des § 18f) zum 01.08.18 ist auch der zusätzliche Förderanspruch entstanden. Aus unserer Sicht wäre deshalb folgende präzisierende Regelung in

#### **VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0  
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

#### **Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank  
Konto-Nr.: 107 334 00  
BLZ: 120 300 00

#### **Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal  
VR 11611

**Satz 2** wünschenswert: „Ein Anspruch auf Förderung besteht **ab dem 01.08.2018** für jeden Ausbildungsmonat einer Altenpflegeschülerin oder eines Altenpflegeschülers, **die oder der sich bereits am 01.08.2018 an einer Berufsfachschule für Altenpflege befunden hat oder deren bzw. dessen Ausbildung an der Berufsfachschule für Altenpflege vor Ablauf des 31.12.2019 beginnt.**“

b.) § 2 Höhe der Förderung

Hier ist aktuell in **Absatz 1** eine Pauschale von 100 Euro je Schüler\*in pro Monat vorgesehen. Dies mag sicherlich für den ganz überwiegenden Teil der sich in freier Trägerschaft befindlichen Altenpflegesschulen eine zufriedenstellende Lösung sein. Allerdings gibt es auch Altenpflegesschulen, die bislang ein höheres monatliches Schulgeld von 100 Euro erheben mussten. Das Bildungsministerium selbst hält bisher eine monatliche Schulgelderhebung von bis zu 150 Euro pro Monat für verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Landesgesetzgeber hatte deshalb bei seinem Beschluss offenbar eine pauschale Zusatzförderung in Höhe von 130 Euro pro Monat für angemessen gehalten und dies auch haushalterisch berücksichtigt. Ich verweise hierzu auf die Begründung des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.06.18 zum Entwurf des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes (Drs. 7/3011).

**Der VDP Sachsen-Anhalt schließt sich der Begründung der Parlamentarier an und regt in Absatz 1 das Vorsehen einer monatlichen Pauschale von 130 Euro an.**

Aus unserer Sicht sollte auch die zu **Absatz 2** gefundene Formulierung weiter präzisiert werden. Dass eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen von der Arbeitsverwaltung (gemeint sind wohl die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter) erhält, bedingt nicht automatisch, dass die Arbeitsverwaltung auch die Kosten der schulischen Ausbildung/Weiterbildung der Schülerin oder des Schülers ganz oder teilweise trägt.

c.) § 3 Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren

In **Absatz 1 Satz 3** ist eine **Antragstellung bis spätestens 30.11.18** vorgegeben. Ob dieses Antragsdatum von den Schulträgern realistisch eingehalten werden kann, ist davon abhängig, wann diese Verordnung konkret im Gesetzes- und Ordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht wird. Sollte sich diese Veröffentlichung aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens verschieben, müsste ggf. auch die o.g. Frist adäquat angepasst werden.

Da nicht alle Träger von Altenpflegeschulen das Gesetzes- und Verordnungsblatt beziehen, rege ich zudem an, dass das Landesschulamt die Schulträger auch noch einmal gesondert per Mail auf die Veröffentlichung und die hieraus erwachsenden Ansprüche (nebst einzuhaltenden Fristen) aufmerksam machen sollte.

**Desweiteren muss sichergestellt werden, dass auch solche Schulträger den in dieser Verordnung geregelten Förderbetrag erhalten, die – wegen des zunächst noch unklaren Verfahrens – von ihren Schüler\*innen bis zur Veröffentlichung dieser Verordnung ein Schulgeld erhoben haben, dieses dann aber vollständig ihren Schüler\*innen für den Zeitraum ab dem 01.08.18 zurückerstattet haben.**

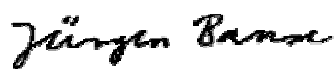
d.) Antragsformular

Hier sollte ergänzend vermerkt werden, dass zusätzlich zu der auf dem Antragsformular genannten Antragsfrist für das laufende Schuljahr die Frist des § 3 Abs. 1 S. 3 der Verordnung zur Förderung von Berufsfachschulen für Altenpflege zu berücksichtigen ist.

Um die Arbeitsbelastung des Landesschulamtes und der Antragsteller im angemessenen Rahmen zu halten, sollte zudem geprüft werden, ob es tatsächlich erforderlich ist, einen entsprechenden Förderantrag gesondert für jede Klasse stellen zu müssen. Dies würde wahrscheinlich dann Sinn machen, wenn die Altenpflegeschule tatsächlich zweimal pro Jahr die Ausbildung neu beginnt. Für alle anderen Berufsfachschulen für Altenpflege könnte es aber ausreichend sein, wenn ein derartiger Antrag einmal pro Jahr für alle Schüler\*innen unabhängig von der Anzahl der Klassen gestellt wird. Ansonsten wäre z.B. ein Schulträger, der die Altenpflegeausbildung zweizügig anbietet, gezwungen, für jedes Schuljahr mindestens sechs entsprechende Anträge stellen zu müssen, die auch alle einzeln vom Landesschulamt verbeschieden werden müssten.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt. Gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -

